

STADTVERWALTUNG WORMS

39-Amt für Umweltschutz und Landwirtschaft
-als untere Landespflegebehörde-

BEKANNTMACHUNG

nachstehend wird die von der Stadtverwaltung Worms als untere Landespflegebehörde erlassene Rechtsverordnung zur Bestimmung eines "Feuchtgebietes am Schießplatz" in der Gemarkung Herrnsheim als Naturdenkmal öffentlich bekanntgemacht:

RECHTSVERORDNUNG

über die Bestimmung des "Feuchtgebietes am Schießplatz" in der Gemarkung Herrnsheim, Stadtkreis Worms, zum Naturdenkmal.

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPflG-) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes und des Landesgesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Jugend und Soziales vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1 - Bestimmung und Bezeichnung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Naturdenkmal Feuchtgebiet am Schießplatz".

§ 2 - Größe und Geltungsbereich

Das Schutzgebiet ist ca. 16.900 qm (1,69 ha) groß. Es umfaßt in der Gemarkung Herrnsheim die Grundstücke Flur III Nr. 1/2, Flur XXII Nrn. 92/5, 92/6, 93/2, 93/3, 137 und 147.

Es wird begrenzt im Norden durch die Nordgrenze des Feldweges Nr. 137, im Westen durch die Bahnlinie Mainz-Worms und im Osten durch den Weg Nr. 146/4. Die Grenzlinien im Osten und im Westen laufen nach Süden in spitzem Winkel aufeinander zu.

§ 3 - Kennzeichnung

Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen der amtlichen Schilder (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegenden Seeadler und dem Aufdruck "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 4 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherstellung des in § 2 näher bezeichneten Feuchtgebietes als Lebensraum seltener und vom Aussterben bedrohter Lurcharten und als Standort für seltene und vom Aussterben bedrohte Pflanzengesellschaften aus wissenschaftlichen Gründen und wegen deren Seltenheit und Schönheit.

§ 5 - Sicherstellung des Schutzzweckes

Im Schutzgebiet sind ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. das Entfernen, Zerstören, Beschädigen oder nachhaltige Verändern des Naturdenkmales oder seiner Teilbereiche,
2. das Auffüllen oder Entwässern von Tümpeln oder das Verändern der bisherigen Bodengestalt,
3. das Aufstellen oder Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen,
4. das Errichten oder Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche, mit Ausnahme der Leitungen nach dem Telegrafengesetz,
5. die Durchführung von Straßen- oder Wegebaumaßnahmen,
6. das Lagern oder Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen, auch von Gartenabfällen, oder die sonstige Verunreinigung,
7. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähigen Teilen solcher Pflanzen,
8. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
9. die Anwendung von chemischen Pflanzenbekämpfungsmitteln jeglicher Art,
10. das Abschneiden, Pflücken, Aus- oder Abreißen oder Ausgraben von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
11. das Anlegen von Materiallagerstätten, insbesondere landwirtschaftliche Düngemittel usw.,
12. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften,

13. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen,
14. das Lagern und Zelten auf anderen als den hierfür ausgewiesenen Plätzen, einschl. das Aufstellen von Wohnwagen,
15. Handlungen, die die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise stören,
16. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art,
17. Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 6 - Ausnahmen und Genehmigungsvorbehalt

- (1) § 5 ist nicht anzuwenden auf
 1. die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung oder Erhaltung des Naturdenkmales dienen,
 2. die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendigen Handlungen,
 3. Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die Nutzung der Flächen im seitherigen Umfange, soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen (extensive landwirtschaftliche Nutzung im östlichen Teil des Grundstückes Flur XXII Nr. 93/2).
- (2) Befreiungen von den Verboten nach § 5 sind nur unter den Voraussetzungen des § 38 Landespflegegesetz (LPfLG) möglich.

§ 7 - Zuständigkeit

- (1) Die Genehmigung nach § 5 wird von der unteren Landespflegebehörde bei der kreisfreien Stadt Worms (Stadtverwaltung Worms) erteilt.
- (2) Bedarf eine der genannten Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) oder einer Anzeige, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Genehmigung kann ferner befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 8 - Verpflichtungsanordnung

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der zum Schutzbereich des Naturdenkmals gehörenden Grundstücke hat auf Anordnung der Landespflegebehörde landespflegerische Maßnahmen zu dulden, die zur Sicherung, Erhaltung, Pflege oder Entwicklung des Naturdenkmals erforderlich sind.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5

1. das Naturdenkmal oder ein Teilgebiet des Naturdenkmales entfernt, beschädigt oder nachhaltig verändert,
2. Tümpel auffüllt oder entwässert oder die bisherige Bodengestalt verändert,
3. bauliche Anlagen aller Art aufstellt oder errichtet, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen,
4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt, ausgenommen Leitungen nach dem Telegrafengegesetz,
5. Straßen- oder Wegebaumaßnahmen durchführt,
6. feste oder flüssige Abfälle, auch Gartenabfälle, lagert oder ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt,
7. nicht bodenständige Pflanzen oder Pflanzenteile oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen in das Schutzgebiet einbringt,
8. Feuer anzündet oder unterhält,
9. chemische Pflanzenbekämpfungsmittel jeglicher Art verwendet,
10. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder in sonstiger Weise beschädigt,
11. Materiallagerstätten anlegt oder erweitert,
12. Plakate, Schrift- oder Bildtafeln oder Inschriften aufstellt oder anbringt,
13. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen fährt oder parkt,
14. auf anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt,
15. die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm auf andere Weise zerstört,
16. Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
17. Tieren der besonders geschützten Arten nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt,

... 5

18. in sonstiger Weise dem Schutzzweck (§ 4) zuwiderhandelt.

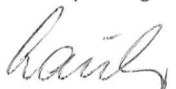
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den 29. Januar 1985

STADTVERWALTUNG WORMS als
untere Landespflegebehörde
i.V.


(Lauber)
Beigeordneter





LAGEPLAN zur Verordnung
 über das Naturdenkmal "Feuchtgebiet
 am ehemaligen Schießplatz" in der Ge-
 markung Herrnsheim, Stadtkreis Worms,
 vom 29. JANUAR 1925

ND

ehem. Schießplatz
 Schießst.

220kV

Freibad

Lang-
 gewann

Mittlere

an

Lang-

der Reichs-

bahn

gewann

Spitz-
 gewann

Krummgewann

Am Fahrweg links

An der Main